

Status: öffentlich

Beschluss zur Widmung einer Gemeindestraße

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Gemeindevertretung

Erstellungsdatum: 11.04.2019

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

11.04.2019

Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen beschließt die Widmung der Straße
- Ganterstrat (Wegefläche) rückwärtig Hauptstraße 84 a-d

Die Widmung tritt erst in Kraft, sofern ein städtebaulicher Vertrag, in dem die finanziellen Verpflichtungen zum ordnungsgemäßen Ausbau der Straße geregelt wurden, geschlossen wurde.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Widmung ist die Verfügung des Straßenbaulastträgers, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält.

Durch die Widmung werden die öffentliche Indienststellung und die Verkehrssicherungspflicht verbindlich im Umfang dieser Widmung festgelegt. Da die Widmung der Fläche ohne Widmungsbeschränkungen (eingrenzen der Benutzungsarten) erfolgen soll, unterliegt sie damit dann der gemeingebräuchlichen Nutzung für alle Verkehrsteilnehmer.

Die straßenrechtliche Beurteilung als Zuarbeit für den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt sowie Hautausschuss ist als Anlage beigefügt. Die Ausschüsse sind dieser Argumentation nicht gefolgt und empfehlen eine Widmung der Wegfläche wie vorgenannt.

Nach Beratung wird der Beschluss geändert gefasst.

Finanzielle Auswirkungen

(x) Keine, unmittelbar aus der Widmung heraus entstehen keine Kosten

Anlagen

1. Widmungsverfügung und Übersichtskarte
2. Straßenrechtliche Prüfung (Zuarbeit zum Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt sowie zur Vorlage im Hauptausschuss)

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister